



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.583/4
vom 28. Dezember 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft , zur Abänderung des
Ministeriellen Erlasses vom 4. Mai 2007 zur Festlegung des
Zulassungsverfahrens der Eingliederungsbetriebe‘

Am 2. Dezember 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses ‚zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 4. Mai 2007 zur Festlegung des Zulassungsverfahrens der Eingliederungsbetriebe‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 28. Dezember 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Bernard BLERO und Wanda VOGEL, Staatsräte, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Dezember 2016 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. In der Vorschlagsformel müssen dieselben Minister wie in der Ausführungsformel erwähnt werden¹.

2. In Artikel 4 des Entwurfs sieht der entwarfene Artikel 4 Absatz 4 vor, dass „die Entscheidung der Minister zur Anerkennung oder der begründeten Ablehnung“ dem Antragsteller übermittelt wird.

Damit ist der einzige Zweck des Textes, an eine Verpflichtung zu erinnern, die bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 ‚über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte‘ hervorgeht und die auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt.

Die Bestimmung ist dementsprechend zu revidieren.

3. Aus Artikel 6 des Entwurfs ergibt sich, dass der Erlass unmittelbar, am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten wird.

Es sei denn, dass ein spezifischer Grund für eine Abweichung von der gewöhnlichen, durch Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ bestimmten Frist für das Inkrafttreten besteht, ist von dem unmittelbaren Inkrafttreten im Prinzip abzusehen, damit jedem eine angemessene Frist zur Kenntnisnahme der neuen Regeln gelassen wird.

¹ *Principes de technique législative* – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Empfehlung Nr. 41 und Formel F 3-8-2.

4. Der Verfasser des Textes wird darum gebeten, die Ausarbeitung eines neuen Erlasses, der denselben Gegenstand ganz anders regeln würde, zu erwägen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY